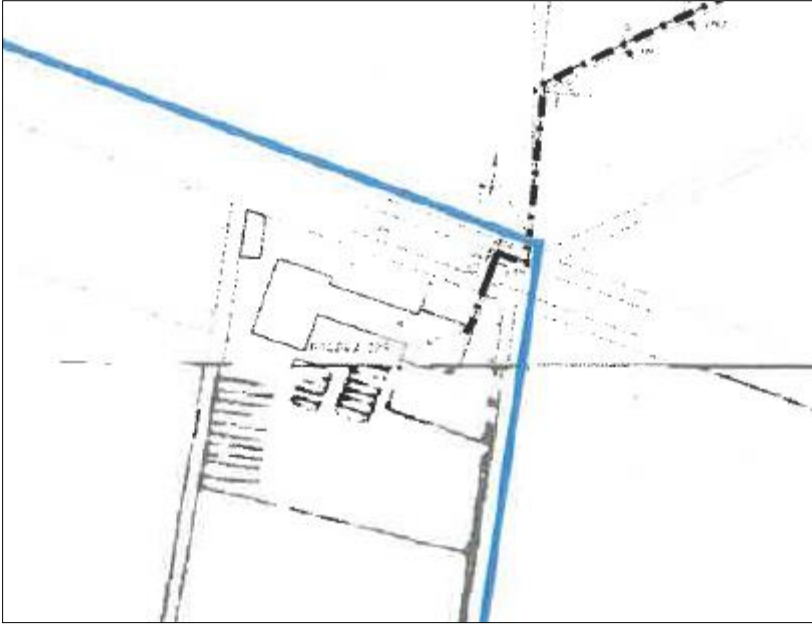


Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen

**der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Bioenergieträger)
der Samtgemeinde Kirchdorf**

sowie Abwägungs- und Beschlußvorschläge

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
Bürger				
			Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Nachbarkommunen				
1	Samtge- meinde Barnstorf	28. 8. 20	Belange der Samtgemeinde Barnstorf und ihrer Mitgliedsgemeinden werden durch die o. g. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Samtge- meinde Rehden	27. 8. 20	Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich. Seitens der Samtgemeinde Rehden und ihrer Mitgliedsgemeinden werden weder Bedenken noch Anregungen zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Bioenergieträger“ der Samtgemeinde Kirchdorf vorgebracht.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Träger öffentlicher Belange				
3	AWG	31. 8. 20	Sie haben uns im Zuge des o.g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten. Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden „Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ herausgegeben. Er gibt Hinweise über die Abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.	

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen. • Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahbahnwende- kreis von mind. 18 m aufweisen. <p>Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.</p>	<p>Im Zuge der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine neuen Straßen geplant.</p>
4	Deutsche Telekom	29. 9. '20	<p>Zur o.g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 14.01.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Inhalt der Stellungnahme vom 14.1.2019: <i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</i></p>  <p><i>[Ausschnitt aus dem beigefügtem Plan, soweit im Geltungsbereich (blaue Linie) Leitungen (schwarze Strich-Punkt-Linie) eingezeichnet sind]</i></p> <p><i>Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</i></p>	<p>Die Abwägung zur Stellungnahme vom 14.1.2019 wird beibehalten. Bei relevanten Planänderungen wird die Dt. Telekom wiederum ordnungsgemäß beteiligt werden.</p> <p>Abwägung zu Stellungnahme vom 14.1.2019: <i>Der Planausschnitt und ein Hinweis auf die notwendige Berücksichtigung der Leitungsbelange werden in die Begründung eingefügt.</i></p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<i>Gegen die o.g. Planung haben wir keine Bedenken.</i>	
5	Erdgas Münster (durch Nowega GmbH)	24. 9. '20	Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
6	EWE Netz GmbH	9. 9. '20	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unseren Interessen an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten ergeben, sollten dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE Netz GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE Netz GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE Netz GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerks kommt.</p>	<p>Die Ausführungen zum nachgelagerten Prozess, insbesondere die Kostenträgerschaft, betreffen nicht die Bauleitplanung und werden hier nicht geregelt.</p> <p>Aufgrund dieses Satzes und der Mitteilung aus der frühzeitigen Beteiligung: <i>„In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.“</i> ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Bei relevanten Planänderungen wird die EWE wiederum ordnungsgemäß beteiligt werden.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen .	Bei einer erneuten Beteiligung erwartet die Plangeberin von der Beteiligten eine inhaltlich angemessene Stellungnahme und verweist die EWE Netz GmbH in diesem Zusammenhang auf § 4 BauGB.
7	Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH	27. 8. '20	Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	9. 9. '20	Anbei erhalten Sie erneut unsere Stellungnahme vom 20.12.2018, die weiterhin gültig ist. Inhalt der Stellungnahme vom 20.12.2018: <i>Aus der Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.</i>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
9	Landkreis Diepholz	7. 10. '20	Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen: FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – UNB Gegenüber der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken. Das geplante Sondergebiet wurde aus dem LSG DH 43 „Wackelberge“ herausgenommen. Dafür wurde das LSG in nordwestliche Richtung um eine Fläche erweitert, die zudem unmittelbar an das NSG HA 249 „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistädter Moor und Sprekelsmeer“ angrenzt.	

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Trotz der teilweise komplizierten und dadurch schwer nachvollziehbaren Argumentationsweise des Planers geht die UNB mit dessen Einschätzung konform, dass die angrenzenden Schutzgebiete in ihrem Schutzzweck nicht durch die Planung beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für die Beurteilung schädlicher Ammoniakemissionen die letztlich aufgrund der Festsetzung 4.2 im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.</p> <p>Das geplante Regenrückhalte- und Versickerungsbecken ist naturnah zu gestalten.</p> <p>Bei der externen Kompensationsfläche handelt es sich um die Fläche, die im Zuge der jüngsten Änderung des LSG DH 43 „Wakkelberge“ in das Schutzgebiet einbezogen wurde. Der Planer sieht vor die Kompensation über die Extensivierung der intensiven Grünlandnutzung zu erreichen. Die UNB kann eine alleinige Nutzungsextensivierung von landwirtschaftlichen Flächen ohne konkrete; strukturelle Maßnahmen, wie die Anlage von Senken, die Schließung von Grüppen etc., nicht als Kompensationsmaßnahme anerkennen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung setzt voraus, dass durch die Maßnahmen zur Kompensation ein erkennbarer Mehrwert für Natur und Landschaft entsteht. Die Kompensation des Eingriffs und nicht die Möglichkeit der Fortführung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung muss im Vordergrund stehen. Es wird empfohlen sich bezüglich der naturschutzfachlichen Aufwertungsmöglichkeiten der Kompensationsfläche mit den Gebietsbetreuern beim BUND in Verbindung zu setzen. Die erarbeiteten Kompensationsmaßnahmen sind dann kurz und knapp sowie fachlich nachvollziehbar in die Planung einzustellen.</p>	<p>Auf der Flächennutzungsplanebene wird keine Entscheidung über die genaue Ausprägung des Regenrückhalte- und Versickerungsbeckens getroffen. Dies wird der verbindlichen Bauleitplanung überlassen.</p> <p>Die Samtgemeinde, die Gemeinde und der Vorhabenträger haben für die Gesamtfläche genau diejenige Extensivierung vorgesehen, die der Landkreis vormals in seiner Planung für eine Erweiterung des Naturschutzgebietes für diese Fläche geplant hatte. Zusätzlich sind für eine südliche Teilfläche diejenigen weitergehenden Extensivierungsmaßnahmen vorgesehen, die der Landkreis für höherwertige Nachbarbereiche im Naturschutzgebiet festgelegt hat. Schließlich sind für drei besonders geeignete Bereiche inmitten der Kompensationsfläche Vernässungs- und Brutvogelmaßnahmen vorgesehen. Diese Kiebitzfenster sind vom Planverfasser in Zusammenarbeit mit einem Ornithologen entwickelt worden. In allen Teilräumen wird auf die Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung verzichtet. Es werden Bewirtschaftungsmaßnahmen unterlassen und Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch wird sich voraussichtlich der in der Planbegründung beschriebene höherwertige Zustand von Natur und Landschaft einstellen und damit der gewünschte erkennbare Mehrwert entstehen.</p>
10	Nowega GmbH	24. 9. '20	Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
11	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover	7.10.20	<p>Zum o.g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange folgende Hinweise zu geben.</p> <p>Zur Konfliktbewältigung zwischen den im Norden gelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich und der den gewerblichen Geräuschmissionen, insbesondere beim Betrieb der lärmintensivsten Anlagen zur Aufarbeitung der Hölzer auf den Freiflächen, sind nach Möglichkeit in den textlichen Festsetzungen Formulierungen aufzunehmen, dass diese Anlagen in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit werktags zwischen 6.00 und 7.00 Uhr sowie zwischen 20.00 und 22.00 Uhr grundsätzlich nicht betrieben werden.</p> <p>Begründung: Die Schalleistung der im Gutachten zu Grunde gelegten Anlagenkonfiguration liegt über dem Mittelwert der gegenwärtigen textlichen Festsetzung mit der Folge, dass die Holzaufbereitung nicht ganztägig betrieben werden kann.</p> <p>Nach TA Lärm – in Analogie zu den Ziffern 6.5 und 6.1 (gleicher Schutzanspruch im Außenbereich wie in einem Mischgebiet) – sind für die Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit jeweils Zuschläge bei der Beurteilung der Geräusche von +6dB(A) vorzunehmen.</p>	<p>Das Schallgutachten berücksichtigt für die Außenbereichswohngebäude keinen Zuschlag. Gleichwohl wurde die aktuelle Fassung der TA Lärm geprüft: Ihr Wortlaut sieht – im Unterschied zu der vorherigen Fassung - einen Zuschlag für die Kern-, Misch- und Dorfgebiete vor. Dies erschien jedoch nicht schlüssig: Bei der Neufassung der TA Lärm sind in Nr. 6.1 unter „c“ die „urbanen Gebiete“ eingefügt worden, dadurch haben sich die anderen Gebietskategorien um einen Buchstaben nach hinten verschoben. In Nr. 6.5 ist aber bei der Bestimmung zum Zuschlag die Angabe „nach Nummer 6.1 Buchstaben d bis f“ unverändert geblieben; für die Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (vorher Buchstabe „f“, nunmehr „g“) würde kein Zuschlag gelten (Quelle der aktuellen Fassung ist die Internetseite der Bundesregierung „www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de“.</p> <p>Die Vermutung des Planverfassers, daß bei der Formulierung der aktuellen Fassung schlicht die Folgeänderung in Nr. 6.5 vergessen wurde, wurde vom Schallgutachter bestätigt und mit einem entsprechenden Schreiben des BMU vom 7.7.2017 untermauert.</p> <p>Der Zuschlag ist daher nicht angebracht, der angemessene Schutz des Außenbereichswohnens ist gewährleistet. Vor diesem Hintergrund wird der Anregung zugunsten der Nutzungsmöglichkeiten im Sondergebiet nicht gefolgt.</p>
12	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue	7.10.20	<p>Zur 113. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Bioenergieträger“ und zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“ möchten wir wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Bei der Wahl der Entsorgung des unbelasteten Niederschlagswassers, sollte aus unserer Sicht eine örtliche Versickerung bevorzugt werden.</p>	<p>Der Vorhabenträger hat auf der Grundlage aktuell ermittelter Versickerungseigenschaften den Flächenbedarf für eine Versickerung errechnen lassen. Die Flächennutzungsplanung lässt es jedoch offen, ob versickert oder abgeleitet wird, da die guten Versickerungseigenschaften im Südosten des Plangebietes vorliegen und das Wasser zur Versickerung aus teilweise erheblicher Entfernung dorthin verbracht werden muß.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Sofern doch eine Entsorgung des anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers über eine Vorflut vorgesehen wird, ist eine Drosselung der Abflussmenge auf 2 l/(s*ha) einzuhalten. Weiterhin ist sicherzustellen, dass belastetes Oberflächenwasser (z. B. von Fahrflächen bzw. Sickerwasser der Silageplatten) nicht über Straßenseitengräben in den Graben „Fl 29e“ des Wasser- und Bodenverbandes „Flöte-Flagge“ gelangen kann.</p> <p>Der Graben „Fl 29e“ (Gewässer III. Ordnung) des Wasser- und Bodenverbandes „Flöte-Flagge“ verläuft ca. 320 m westlich des Geltungsbereiches. Wahrscheinlich mündet der südlich entlang der Straße „Zur Takheide“ verlaufende Seitengraben in den Graben „Fl 29e“. Der Zustand und die Leistungsfähigkeit des Straßenseitengrabens sind uns nicht bekannt. Der Verlauf, der weitergehende Anschluss sowie die Leistungsfähigkeit des südlich der Gemeindestraße „Oilstraße“ verlaufenden Grabens ist uns ebenfalls nicht bekannt. Bezüglich der Gräben an der „Oilstraße“ und an der Straße „Zur Takheide“ können keine Aussagen getroffen werden.</p> <p>Für eine Einleitung des unbelasteten Oberflächenwassers ist beim Landkreis Diepholz ein wasserrechtlicher Antrag zu stellen. Eine Beteiligung in dem entsprechenden Verfahren wird erwartet.</p> <p>Bei Beachtung der o. a. Punkte unsererseits keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanungen.</p>	<p>In Kap. 9.2.1 ist dargelegt: <i>„Niederschlagswasser, das in den Graben eingeleitet wird, darf keine Verunreinigungen aufweisen. Es ist standardmäßig auf die Abflussspende von 2 l/(s*ha entwässerte Fläche) zu drosseln, bevor es in den Graben eingeleitet wird.“</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da bei einer Einleitung die Abflussmenge nicht höher sein darf als der natürliche Abfluß, wird davon ausgegangen, daß das Grabensystem nicht überlastet wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	Vodafone	29. 9. '20	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.8.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.